

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/11
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/11)

10. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Absatz 5.4.1.1.6: Ungereinigte leere Umschließungsmittel

Antrag Österreichs

Überarbeiteter Antrag

Es wird auf das Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/18 – TRANS/WP.15/AC.1/2004/18 Bezug genommen. Bei der letzten Gemeinsamen RID/ADR-Tagung hat Österreich das Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/18 – TRANS/WP.15/AC.1/2004/18 unterbreitet, das zwar diskutiert wurde (Bericht OCTI/RID/GT-III/2004-A – TRANS/WP.15/AC.1/96 Absätze 29 bis 31), zu dem jedoch kein Konsens erzielt werden konnte. Der Vertreter Österreichs beantragte, dass diese Frage auf der Tagesordnung der nächsten Tagung verbleibt, und bat die übrigen Delegationen, ihm Kommentare zu unterbreiten. Österreich hat seinen Antrag wie folgt überarbeitet:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5.4.1.1.6.3 wird zu **5.4.1.1.6.4**.

Folgenden neuen Absatz 5.4.1.1.6.3 einfügen:

"5.4.1.1.6.3 Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, dürfen anstelle von Frachtbriefen/Beförderungspapieren mit den Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.6.1 oder 5.4.1.1.6.2 auch Frachtbriefe/Beförderungspapiere mit den Angaben verwendet werden, wie sie gemäß Absatz 5.4.1.1.1 für die Beförderung dieser Umschließungsmittel im befüllten Zustand zuträfen. In diesen Fällen ist die Mengenangaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) durch eine auf den leeren Zustand hinweisende Angabe wie «LEER UNGEREINIGT» oder «RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES» zu ersetzen.

Bem. Werden solche ungereinigten leeren Umschließungsmittel an den Absender zurückgesandt, so wäre in den die Beförderung dieser Umschließungsmittel im befüllten Zustand betreffenden Frachtbriefen/Beförderungspapieren auch eine diesbezügliche Angabe einzutragen wie «RÜCKSENDUNG».
